

Die finanzielle Kontrolle der Staatsverwaltung durch den Landtag hat einen doppelten Inhalt. Der Landtag setzt alljährlich fest, welche Ausgaben von der Regierung geleistet werden dürfen und welche Einnahmen in diesem Jahr erzielt werden sollen. Diese Festsetzung erfolgt durch die Bewilligung des von der Regierung vorzulegenden Voranschlages. Die zweite Aufgabe, die der finanziellen Kontrolle gestellt ist, ist die Gebarungskontrolle, also die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Unter den Begriff der rechtlichen Kontrolle fallen:

- a) die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane,
- b) der Verwaltungsrechtszug,
- c) die Kontrolle der Verwaltung durch Verwaltungsgerichte,
- d) die Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung durch den Staatsgerichtshof.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane ist eine Vierfache. Die Mitglieder der Regierung und die übrigen Amtspersonen sind für eine der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Ausübung ihres Amtes strafrechtlich und disziplinarrechtlich verantwortlich und haften für widerrechtlich zugefügten Schaden nach dem Amtshaftungsgesetz. Die Mitglieder der Regierung trifft überdies noch die staatsrechtliche Verantwortlichkeit, das heisst der Landtag kann gegen sie wegen absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung und der Gesetze beim Staatsgerichtshof Ministeranklage erheben.

Von grösster Bedeutung für den Rechtsschutz des Bürgers gegenüber der Verwaltung ist der Verwaltungsrechtszug, also das Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden. Ähnlich wie das gerichtliche Rechtsmittelverfahren kennt das liechtensteinische Verwaltungsverfahren ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Als ordentliche Rechtsmittel stehen gegen alle Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder sonstiger Amtspersonen die Rechtsmittel der Vorstellung, der Verwaltungsbeschwerde und der Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Ausserordentliche Rechtsmittel sind die Wiedereinsetzung und die Wiederaufnahme.